HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03567**
Datum: 06.08.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 0100.2100/1.0010
Verfasser: Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	16.09.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.09.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Feststellung Jahresabschluss 2002 der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin der Gesellschafterin Stadt wird ermächtigt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der von der Geschäftsführung der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2002 wird in der von der Deutschen Baurevision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 26.05.2003 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

   Der Jahresfehlbetrag beträgt 1.278.846,25 €
   Die Bilanzsumme beträgt 574.583.714,30 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.278.846,25 € wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage ausgeglichen.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2002 entlastet.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.02.1997 (Beschluss-Nr. 97/I-28/A-256-) ist die Oberbürgermeisterin verpflichtet, vor der Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen, bevor sie einen entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung herbeiführt.

Die HWG schließt das Geschäftsjahr 2002 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 1.278.846,25 € (Vorjahr: 92.018.001,07 €) ab. Ursachen des Jahresfehlbetrages sind im Wesentlichen zu niedrige Mieten aufgrund der schwierigen Marktsituation, Belastungen aus Erlösschmälerungen aufgrund von Leerstand sowie zu hohe Verwaltungskosten aufgrund von Überkapazitäten im Verwaltungsapparat.

Der Jahresfehlbetrag soll durch Entnahme aus der Sonderrücklage ausgeglichen werden.

Die Deutsche Baurevision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HWG für das Geschäftsjahr 2002 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der Deutschen Baurevision AG hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung aus.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnte sich der Aufsichtsrat Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch seine Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen.

Der Entlastung des Aufsichtsrats steht daher nichts im Wege. Der Aufsichtsrat der HWG hat in seiner Sitzung am 01.07.2003 einstimmig beschlossen, die Punkte 1. bis 3. als Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung zu geben.

Es wird daher um Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.